

**Förderkreis
der
"Stiftung Wissen + Kompetenzen"**

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis der Stiftung Wissen+Kompetenzen“
Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist nicht eingetragen.

2. Zweck

Der Förderkreis gibt Anregungen für die Arbeit der Stiftung und trägt zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs der Stiftung durch Beiträge und Spenden an die Stiftung bei.

3. Mitglieder

Mitglieder können Einzelpersonen, Unternehmen, Verbände und Körperschaften sein, die den Stiftungszweck als Förderer ideell bzw. finanziell unterstützen wollen.
Die Förderung erfolgt durch persönliches Engagement für die Aufgaben der Stiftung und/oder einen Jahresbeitrag zur Erhöhung der jährlich zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel.
Interessenten stellen einen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Förderkreises.
Stifter und Zustifter sind geborene Mitglieder des Förderkreises, die den Jahresbeitrag durch die Zinserträge ihrer Stiftungseinlage leisten, allerdings sind darüberhinausgehende jährliche Zuwendungen erwünscht und zur Erfüllung des Stiftungszwecks hilfreich.

4. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

5. Vorstand des Förderkreises

Der Vorstand des Förderkreises ist ehrenamtlich tätig und besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer. Vorsitzender und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende des FellowClubs ist in Personalunion gleichzeitig Schriftführer des Förderkreises.

6. Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands

Arbeits- und Verfahrensweise regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Dort *geben* der Vorstand der Stiftung und der Vorsitzende des Kuratoriums einen Tätigkeitsbericht ab und *nehmen* Anregungen der Mitglieder des Förderkreises entgegen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

8. Rechte des Förderkreises

Der Förderkreis der Stiftung hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes für einen Sitz im Kuratorium der Stiftung vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Förderkreises werden zu allen öffentlichen Veranstaltungen der Stiftung eingeladen. Sie haben direkten Zugriff auf den internen Bereich der Homepage der Stiftung.

9. Aufgaben des Förderkreises

Die Mitglieder des Förderkreises unterstützen die Arbeit des Vorstandes und des Kuratoriums der Stiftung, insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit, als Impuls- und Ideengeber für die Tätigkeit der Stiftung sowie bei der Akquisition von weiteren Mitgliedern des Förderkreises und von Sponsoren.

10. Aufwandsregelung

Die Ausgaben des Vorstandes für den Förderkreis werden von der Stiftung in Abstimmung mit dem Vorstand der Stiftung erstattet.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2018 in Kraft und löst die Satzung vom 08.06.2007 ab.

Unterschrift

Dipl.rer.pol.(techn.) Herbert Verse, Vorsitzender des Kuratoriums